Wahlenau, den 09.07.2019

.....

Ort, Datum

Niederschrift

über die Wahl des 1. Beigeordneten

der Ortsgemeinde Wahlenau

Zur Wahl des 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Wahlenau gemäß § 53 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat Ortsbürgermeister Rolf Müller den neugewählten Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen. Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte gemäß § 34 GemO unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zu der in der Ladung angegebenen Zeit die Wahl des 1. Beigeordneten erfolgen soll.

Anwesend sind:

a) Ortsbürgermeisterin Dr. Barbara Müller als Wahlleiter,
b) Verwaltungs- u. Betriebswirtin (VWA) Sabine Bonn als Schriftführer
c) die Mitglieder des Gemeinderates und zwar:

1. Barth, Stefan	11.
2. Hammen, Christoph	12.
3. Mayer, Yvonne	13.
4. Müller, Rolf	14.
5. Stoffel. Marc	15.
6. Westermann, Andrea	16.
7.	17.
8.	18.
9.	19.
10.	20.

Entschuldigt fehlen:

1.	3.
2.	4.

Ohne Entschuldigung fehlen:

1.	2.

Der Wahlleiter ernannte zunächst zwei Mitglieder des Gemeinderates zu Beisitzern im Wahlausschuss. Somit besteht der Wahlausschuss aus:

1. Ortsbürgermeisterin Dr. Barbara Müller als Vorsitzendem und Wahlleiter,
2. Ratsmitglied Yvonne Mayer als Beisitzer,
3. Ratsmitglied Rolf Müller als Beisitzer,
4. Verwaltungs- u. Betriebswirtin (VWA) Sabine Bonn als Schriftführer.

*) Nichtzutreffendes streichen

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass der 1. Beigeordnete zu wählen sei und dass die Wahl durch den Gemeinderat zu erfolgen hat (§53a Abs. 1 GemO). Die Wahl des 1. Beigeordneten hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt daher auf verdeckt abzugebenden Stimmzetteln, auf denen die Person des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise namhaft zu machen ist. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO).

Er gab weiterhin bekannt, dass der als 1. Beigeordnete zu Wählende nicht Mitglied des Gemeinderates sein muss. Ferner wurde bekannt gegeben, dass der zum 1. Beigeordnete gewählt ist, wer im I. Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim I. Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO).

Durch die anwesenden Ratsmitglieder wurden vorgeschlagen:

1. Marc Stoffel
2. Stefan Barth
3. /
4. /

I. Wahlgang

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Er wies darauf hin, dass nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten einheitlichen Stimmzettel benutzt werden dürfen. Die Stimmzettel wurden von den Ratsmitgliedern in einer eigens für die geheime Wahl bereitgestellten Einrichtung gekennzeichnet, gefaltet und anschließend in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Ratsmitglieder vermerkt. Am Ende der Stimmabgabe erklärte der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wurde festgestellt, dass bei der Wahl 6 stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren und dass 6 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken)

/

Der Vorsitzende öffnete sodann die Stimmzettel einzeln und las nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer waren ihm dabei behilflich und nahmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registrierte die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigefügt:

Nr. 1, weil /
Nr. 2, weil

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	6	Stimmzettel
Für ungültig erklärt wurden	/	Stimmzettel
Gültig sind somit:	6	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf Marc Stoffel ____ 5 Stimmen
auf Stefan Barth ____ 1 Stimmen
auf _____ ____ Stimmen
auf _____ ____ Stimmen

bei ✓ Gegenstimmen und ✓ Stimmenthaltungen.

(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im I. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

II. Wahlgang

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____
Nr. 2, weil _____

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden ____ Stimmzettel
Für ungültig erklärt wurden ____ Stimmzettel
Gültig sind somit: ____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf _____ ____ Stimmen
auf _____ ____ Stimmen
auf _____ ____ Stimmen
auf _____ ____ Stimmen
bei ____ Gegenstimmen und ____ Stimmenthaltungen.

(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im II. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

III. Wahlgang
- Stichwahl -

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los.

Das Los entschied für den / die Bewerber: _____ und _____

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1. _____ 2. _____

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie im I. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigefügt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Für ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf _____	_____	Stimmen
auf _____	_____	Stimmen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang die Wahl mit Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

Da der III. Wahlgang Stimmengleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zum 1. Beigeordneten gewählt ist.

Das Los wurde durch den Wahlausschuss in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat, hergestellt und anschließend vom Vorsitzenden gezogen (§ 40 Abs. 3 GemO).

Das Los entschied für den Bewerber: _____

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Herr / ~~Frau~~

Marc Stoffel

zum 1. Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

Herr / ~~Frau~~ Marc Stoffel nahm die Wahl an / ~~nicht~~ an.

Der Vorsitzende	Die Beisitzer	Der Schriftführer